

R e c h t s v e r o r d n u n g  
=====

über das Naturdenkmal Nr. .63..  
im Landkreis Altenkirchen  
vom 27.5.1983

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und  
Landschaftspflege (Landespflgegesetz - LPflG -) in der  
Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird  
verordnet:

§ 1

- (1) Die auf dem Grundstück, Gemarkung Betzdorf  
Flur ..3....., Parzellen Nr. 160/2, 163/6 stehende, in der  
anliegenden Karte gekennzeichnete Baumgruppe am ehemaligen  
wird zum Naturdenkmal bestimmt. St.-Josefs-Krankenhaus, bestehend aus  
15 Eichen, 1 Eßkastanie u. 1 Doppel-  
fichte
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung Baumgruppe am ehemaligen  
St.-Josefs-Krankenhaus in Betzdorf.

§ 2

- (1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Be-  
reicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die  
zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen  
Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

### § 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. Überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4


Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den *27. Mai 1983*  
Kreisverwaltung Altenkirchen  
Untere Landespflegebehörde

  
(Dr. Beth)

Landrat



Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Top. Karte 1:25 000

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Rechtsverordnung

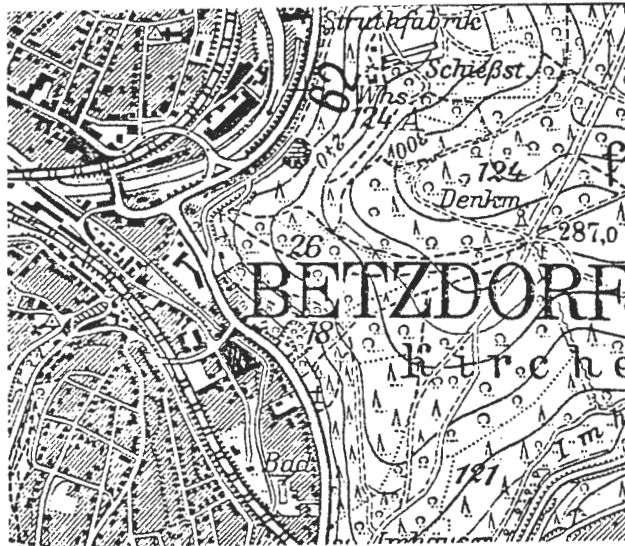
über das Naturdenkmal Nr. 63 im Landkreis Altenkirchen  
vom 27. 5. 1983

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

### § 1

(1) Die auf den Grundstücken Gemarkung Betzdorf, Flur 3, Parzellen Nr. 160/2, 163/6 stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete Baumgruppe am ehemaligen St.-Josefs-Krankenhaus, bestehend aus 15 Eichen, 1 Eßkastanie u. 1 Doppelfichte wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung Baumgruppe am ehemaligen St.-Josefs-Krankenhaus in Betzdorf.



### § 2

(1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

### § 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.  
Altenkirchen, den 27. Mai 1983

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Untere Landespflegebehörde  
gez.: Dr. Beth, Landrat